

## **Satzung** des Vereins

### **BBH/H Bürgerbus Haßmersheim/Hüffenhardt**

mit Sitz in Haßmersheim

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1) Der Verein führt den Namen

BBH/H Bürgerbus Haßmersheim/Hüffenhardt

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Haßmersheim.

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1) Der Zweck des Vereins besteht in der Reduzierung des Individualverkehrs in den Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt bei gleichzeitiger Sicherung und Aufrechterhaltung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Unterstützung bei der Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs sowie des Gelegenheitsverkehrs (auch Schülerbeförderung und Pendler) im Rahmen des Projekts „Bürgerbus“ durch Bereitstellung von Fahrern auf den dafür vorgesehenen Linien im Gemeindegebiet für den jeweiligen Betriebsführer,
- b. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Gemeinde Haßmersheim,
- c. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger,
- d. Mitwirkung bei der Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt,
- e. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbusfahrer.

3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Betrieb.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Beitrittserklärung, in der die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt wird.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung seitens des Vorstands wirksam.

- 2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber einer mindestens zwei Jahre alten Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und eines Personenbeförderungsscheins sein. Diese müssen den Personenbeförderungsschein auf Kosten der Gemeinde absolvieren.
- 3) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. die Ablehnung des Fahreinsatzes bedarf keiner Begründung.

Mit dem Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer wird die Mitgliedschaft im Verein automatisch erworben. Diese Mitgliedschaft ist für die Dauer des Einsatzes als Fahrer beitragsfrei.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch deren Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Erfolgt der Austritt im Laufe eines vom 01.01. bis 31.12. dauernden Geschäftsjahres, so bleibt das austretende Mitglied verpflichtet, seine für dieses Kalenderjahr festgesetzten Beiträge zu entrichten.

- 2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen das nachhaltige Schädigen des Vereinsinteresses.

Der Ausschluss obliegt auf Antrag des Vorstands der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus kann jedes Mitglied durch einen selbst zu bestimmenden höheren Beitrag die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Ausschüsse und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand in Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus folgenden vier Personen:
  - a) dem Bürgermeister der Gemeinde Haßmersheim (1. Vorstand),
  - b) dem Bürgermeister der Gemeinde Hüffenhardt (2. Vorstand),
  - c) zwei weiteren Kandidaten, die aus dem Kreis der Mitglieder zu benennen sind (3. und 4. Vorstand),

Der 3. Vorstand ist zugleich Kassierer, der 4. Vorstand ist zugleich Schriftführer.

- 2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
- 3) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich, erforderlichenfalls im Benehmen mit zu beteiligenden öffentlichen Stellen.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- d) die Geschäftsführung des Vereins,
  - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - g) die Bildung von Ausschüssen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe c werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- 6) Jedes Mitglied des Vorstands hat bei Beschlussfassung des Vorstands eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand; wenn dieser nicht anwesend sein sollte, die Stimme des 2. Vorstands.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands verteilen nach ihrer Wahl die im Vorstand anfallenden Geschäfte durch eine von ihnen mit Stimmenmehrheit zu beschließende Geschäftsordnung.
- 9) Der 3. und der 4. Vorstand können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## **§ 8 Ausschüsse**

- 1) Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse berufen. Die jeweilige Zahl der Ausschussmitglieder legt der Vorstand fest.
- 2) Die Ausschüsse haben den Zweck, den Vorstand allgemein oder in bestimmten Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

## § 9 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- 1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung entweder durch den 2. oder den 3. Vorstand geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung
  - a) bestimmt den Wahlleiter und den Schriftführer und wählt die Mitglieder des Vorstands nach § 7 Absatz 1 Buchstabe a – c dieser Satzung,
  - b) entscheidet
    - aa) über die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestmitgliedsbeitrags,
    - bb) über den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands,
    - cc) über Anträge an die Versammlung,
  - c) beschließt über
    - aa) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Vereins,
    - bb) die Entlastung des Vorstands,
    - cc) Satzungsänderungen,
    - dd) die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinspolitik.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen.
- 4) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Die Einladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlungen erfolgt nach Wahl des Vorstands durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeinden Haßmersheim und Hüffenhardt.
- 6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine drei Viertel-Mehrheit erforderlich.

- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Abgestimmt und gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird schriftlich und geheim abgestimmt und gewählt.

- 8) Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung hat den Tagesordnungspunkt „Anträge und Anregungen“ zu enthalten. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

## **§ 10 Niederschrift über die Mitgliederversammlungen**

Über die Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die finanziellen Verhältnisse des Vereins einschließlich der Kassenführung werden jährlich nach Ende des Geschäftsjahrs durch das Rechnungsamt der Gemeinde Haßmersheim geprüft, das der Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung evtl. Verbindlichkeiten an die Gemeinde Haßmersheim.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.01.2019 beschlossen und anschließend von den in der angeschlossenen Teilnehmerliste bezeichneten Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

In dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch jeweils Menschen jeglichen Geschlechts (m/w/d).

**Nachstehend die formell juristischen Angaben aus dem Vereinsregister!**  
(Hinweis: Kein Bestandteil der vorstehend aufgeführten Vereinssatzung)

# **BBH/H Bürgerbus Hassmersheim-Hüffenhardt e.V.**

**Nachstehende Daten wurden dem Vereinsregister entnommen.**

**Amtsgericht Mannheim:**

VR 702571 > 17.07.2019

**Satzung:**

vom 17.01.2019 mit Änderung vom 09.07.2019

**Tag der letzten Eintragung:**

17.05.2022

**Vorstandschaft:**

1. Vorstand: Ernst, Christian, Neckargemünd, \*05.02.1987
2. Vorstand: Neff, Walter, Hüffenhardt, \*03.03.1965
3. Vorstand: Ernst, Albert, Obrigheim, \*22.12.1958
4. Vorstand: Guth, Christian, Schönau, \*08.10.1980

Vertretungsberechtigt sind der 1., der 2., der 3. und der 4. Vorstand. Sie vertreten jeweils einzeln.

---

---

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Beitrittserklärung, in der die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtlicher Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. die Ablehnung des Fahreinsatzes bedarf keiner Begründung.

Da seit 2019 der Mitgliedbeitrag nicht bekannt ist, wird es vermutlich auch keine zahlenden Mitglieder geben. Interessant ist, dass alleinig die Vorstandschaft über einen Mitgliedsantrag entscheidet und ohne jedwede Begründung einen solchen Antrag ablehnen kann. Wie die im Einklang mit dem Vereinsstatut „gemeinnützig“ zu vereinbaren ist darf jede/r für sich selbst entscheiden.

---

---

Die laufenden Kosten bzgl. des Bürgerbusbetriebs werden anteilmäßig zwischen den Gemeinden Hassmersheim und Hüffenhardt entsprechend der Bevölkerungszahl aufgeteilt.

Der Verein **BBH/H Bürgerbus Hassmersheim-Hüffenhardt e.V.** wurde sicherlich nicht grundlos geründet. Warum aber in der Satzung unter §12 Abs. 1 zur Auflösung des Vereins steht:

„Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung evtl. Verbindlichkeiten an die Gemeinde Haßmersheim.“

Und somit partizipiert die Gemeinde Hüffenhardt, bei einem etwaig abschließend bestehenden Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung, nicht daran. Hierzu steht bis dato eine Erklärung seitens Bürgermeister Neff gegenüber den Mitbürger\*Innen der Gemeinde aus.